



Arbeitsvermittlung und Personalverleih

1. Allgemeines

Das Abkommen sieht nicht eine vollständige Übernahme der Dienstleistungsfreiheit vor, wie sie im Rahmen der vier Binnenmarktfreiheiten in der EU bereits besteht. Es umfasst eine teilweise Liberalisierung des personenbezogenen, grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs. Die Liberalisierung schliesst die Vermittlungs- und Verleihbetriebe mit Sitz in der EU/EFTA nicht ein. Tätigkeiten in diesen Bereichen bleiben den Schweizer Gesetzen und Regelungen unterstellt.

2. Vermittlungs- und Verleihbetriebe mit Sitz im Ausland

Die Vermittlungs- und Verleihbetriebe aus der EU/EFTA, die Arbeitskräfte in die Schweiz vermitteln oder verleihen wollen, können auf dem Gebiet der Schweiz nicht frei agieren. Die Vermittlung sowie der Verleih aus dem Ausland bleiben ausgeschlossen, auch im Rahmen eines Meldeverfahrens. Den Bürgerinnen und Bürgern der EU/EFTA bleibt die Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt dadurch jedoch nicht verwehrt, selbst wenn sie zum ersten Mal zugelassen werden: Sie können von einem in der Schweiz ansässigen Verleiher angestellt werden.

3. Gründung eines Vermittlungs- oder Verleihbetriebs in der Schweiz

Die ausländischen Vermittlungs- oder Verleihbetriebe können in der Schweiz Zweigniederlassungen eröffnen, damit sie in diesem Bereich tätig sein dürfen. Die Bürgerinnen und Bürger der EU/EFTA dürfen ebenfalls in der Schweiz einen Vermittlungs- oder Verleihbetrieb gründen. Sie müssen lediglich nachweisen können, dass sie sich zum Zweck der selbständigen Tätigkeit in der Schweiz niedergelassen haben oder sich niederlassen wollen. Dementsprechend erhalten sie eine Aufenthaltsbewilligung, die fünf Jahre gültig ist (Ausweis B EU/EFTA).

Da die Vermittlungs- bzw. Verleihtätigkeit – gleich wie für Schweizer Gesellschaften oder Bürgerinnen und Bürger – einer Bewilligung bedarf, muss bei den zuständigen Behörden ein Gesuch um eine Vermittlungs- oder Verleihbewilligung eingereicht werden, namentlich mit dem Nachweis der nötigen fachlichen Fähigkeiten. Verleiher dürfen sich selbst hingegen nur verleihen, wenn sie eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen, mit der sie einen Arbeitsvertrag abschliessen. Die für die Leitung eines Vermittlungs- bzw. Verleihbetriebs verantwortliche Person muss in der Schweiz über eine Grenzgängerbewilligung (Ausweis G EU/EFTA, der länger als ein Jahr gültig ist) oder eine langfristige Aufenthaltsbewilligung (Gültigkeit fünf Jahre oder mehr) verfügen.

Personalverleiher, die sich grenzüberschreitend betätigen wollen, benötigen zusätzlich zur kantonalen Verleihbewilligung eine eidgenössische Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) – in welches Land auch immer sie Personal verleihen. Aufgrund der grenzüberschreitenden Tätigkeiten muss eine um 50 000 Franken höhere Kautions hinterlegt werden. Dieser Betrag wird durch das höhere Risiko im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr gerechtfertigt. Auch die grenzüberschreitend tätigen Arbeitsvermittler müssen über eine Bewilligung des SECO verfügen. Die Bestimmung der für die kantonalen Bewilligungen zuständigen Behörden und die Verfahrensabläufe sind Angelegenheit der Kantone.

4. Zulässige Konstellationen

a. Verleih

Der schweizerische Personalverleiher, der ausländische Arbeitskräfte verleihen möchte, die zum ersten Mal eine Stelle in der Schweiz antreten oder in der Schweiz nur über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügen (Ausweis L EU/EFTA), benötigt zusätzlich zur kantonalen Bewilligung eine eidgenössische Bewilligung des SECO. Ist die Ausländerin oder der Ausländer bereits im Besitz einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung, ist die eidgenössische Bewilligung nicht erforderlich. Dieselbe Regelung gilt für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Die schweizerische Zweigniederlassung eines ausländischen Personalverleihers kann diese Tätigkeit für den ausländischen Hauptsitz unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls ausüben.

b. Vermittlung

Der schweizerische Vermittler, der eine Bewilligung des SECO hat, kann ausländische Arbeitskräfte an schweizerische Einsatzbetriebe vermitteln. Ein ausländischer Vermittler kann auch mit einem schweizerischen Vermittler zusammenarbeiten, der über eine Bewilligung zur Auslandvermittlung des SECO verfügt. Ferner besteht für den ausländischen Vermittler die Möglichkeit, in der Schweiz eine Niederlassung zu eröffnen, damit die Hauptagentur im Ausland ihre Arbeitnehmer über die Niederlassung in der Schweiz bei einem Schweizer Arbeitgeber platzieren kann.